

Air-Charter Broker

1. Einleitung

Air-Charter-Broker agieren als Vermittler zwischen Flugkunden und Luftfahrtunternehmen. Sie schliessen für Kunden Charterflüge ab, müssen aber für Fehler in der Beratung und Organisation einstehen. Speziell in diesem Geschäftsbereich sind daher mehrere Haftpflichtpolicen unverzichtbar. Insbesondere wird eine Berufshaftpflicht/E&O-Versicherung empfohlen: Sie schützt vor finanziellen Forderungen, wenn dem Broker ein Fehler (z. B. falsche Flugzeugkapazität, falscher Flughafen-Code etc.) unterläuft. Eine solide Beratung durch Versicherungsspezialisten hilft, Policen und Limits an die üblichen Flugbetriebsrisiken anzupassen.

2. Deckungsbausteine

Errors & Omissions (E&O) / Berufshaftpflicht:

Diese Deckung ist zentral für Air-Charter-Broker, da sie reine Vermögensschäden absichert. Sie greift beispielsweise, wenn durch eine falsche Auskunft, eine fehlerhafte Buchung oder eine unvollständige Information dem Auftraggeber ein finanzieller Verlust entsteht. Die E&O-Versicherung schliesst damit Haftungslücken, die durch reine Vermögensschäden entstehen, für welche keine andere Haftpflichtversicherung greift.

Produkthaftpflicht (Products Liability):

Diese Police deckt Personen- und Sachschäden sowie daraus folgende Vermögensschäden, die nach Erbringung einer Leistung oder Lieferung auftreten. Sie wird insbesondere relevant, wenn der Broker neben seiner Vermittlungstätigkeit physische Produkte (z. B. Bordausrüstung oder Catering-Komponenten) anbietet oder in technische Abläufe eingebunden ist. Die Produkthaftpflicht greift auch bei Schäden, die nach der Übergabe einer Leistung eintreten, sofern der Broker Einfluss auf die Qualität oder Sicherheit des Produkts hatte.

Premises Liability (Betriebshaftpflicht für Räumlichkeiten):

Diese Deckung schützt vor Haftpflichtansprüchen infolge von Personen- oder Sachschäden, die auf dem Betriebsgelände entstehen. Dazu zählen etwa Unfälle von Kunden oder Geschäftspartnern in den Büroräumen oder Schäden durch bauliche Mängel. Sie ist essenziell für Unternehmen mit Kundenverkehr, Lagerräumen oder Büronutzung und ergänzt die allgemeine Haftpflicht.

3. Ausschlüsse

Typische Ausschlüsse sind etwa vorsätzliches oder betrügerisches Handeln, ausdrückliche Vertragsgarantien (die über die gesetzliche Haftung hinausgehen), sowie Krieg-, Terror- oder Nuklearrisiken. Auch Schäden am eigenen Personal bzw. an eigenen Sachen sind nicht gedeckt. Solche Risiken müssen gegebenenfalls durch spezielle Zusatzdeckungen oder andere Policen abgesichert werden.

4. Abgrenzung E&O vs. Allgemeine Haftpflicht

Die E&O-Versicherung deckt reine Vermögensschäden ab. Sie greift, wenn dem Broker ein Beratungs- oder Organisationsfehler unterläuft, der beim Kunden zu einem finanziellen Verlust führt – ohne dass ein Personen- oder Sachschaden vorausgegangen ist. Beispiele sind falsche Flugbuchungen, fehlerhafte Preisangaben oder das Versäumnis, eine Genehmigung rechtzeitig einzuholen.

Die allgemeine Haftpflicht hingegen greift bei Personen- oder Sachschäden sowie daraus resultierenden Folgeschäden, also sogenannten unechten Vermögensschäden. Dazu zählt etwa, wenn auf einem vermittelten Flug ein Passagier verletzt wird oder ein Sachschaden entsteht. Während E&O für die „intellektuellen Fehler“ des Brokers gedacht ist, deckt die Betriebshaftpflicht physische Schäden ab, die aus der Geschäftstätigkeit resultieren.

Eine reine Dienstleistung wie die Tätigkeit eines Air-Charter-Brokers – also die Vermittlung und Organisation von Flügen – gilt jedoch nicht als Produkt im Sinne der Produkthaftungsgesetze. Nach Art. 3 PrHG bzw. Art. 2 der EU-Produkthaftungsrichtlinie zählen ausschliesslich bewegliche Sachen (einschliesslich Elektrizität) zu den versicherbaren „Produkten“. Dienstleistungen sind nicht erfasst. Ein Charter-Broker haftet daher nicht verschuldensunabhängig, sondern ausschliesslich nach den allgemeinen Haftungsregeln – etwa bei Pflichtverletzung aus Vertrag oder unerlaubter Handlung.

In der Praxis bedeutet das: Gerichte lehnen Produkthaftung für reine Vermittlungsfehler ab. Versicherer decken das Risiko solcher Fehler im Rahmen der Berufs- (E&O) oder allgemeinen Betriebshaftpflichtversicherung ab. Eine separate Produkthaftpflichtpolice ist für Air-Charter-Broker nur erforderlich, wenn sie physische Produkte vertreiben oder technische Komponenten direkt beeinflussen.

5. Praktische Hinweise

- **Vertragspartner prüfen:** Stellen Sie sicher, dass alle beteiligten Fluggesellschaften und Dienstleister gültige Betriebslizenzen und ausreichende Versicherungssummen haben. Verlangen Sie – wo möglich – eine Bestätigung („Certificate of Insurance“), in der auch Ihr Unternehmen als Mitversicherter (Additional Insured) aufgeführt ist.
- **Deckungssummen anpassen:** Passen Sie Deckungslimits der E&O- und Haftpflichtpolices an Ihr Geschäftsvolumen und die üblichen Charterprojekte an (Inlands- vs. internationale Flüge, Flugzeuggrösse etc.). Besprechen Sie Details mit dem Luftfahrtversicherungsbroker, um massgeschneiderte Deckungen zu erhalten. Je nach Kundenkreis und Flugvolumen sollten die Limits bei mindestens 1 bis 5 Mio. liegen.
- **Vertragsbedingungen beachten:** Achten Sie auf Klauseln in Charterverträgen und AGBs (z. B. „hold harmless“-Klauseln). Eine klare vertragliche Regelung kann Risiken begrenzen. Holen Sie bei Bedarf juristischen Rat ein, bevor Sie Haftungsvereinbarungen unterschreiben.
- **Regelmässige Überprüfung:** Prüfen Sie Ihre Versicherungen regelmässig. Änderungen im Geschäft (z. B. neue Geschäftsbereiche, mehr Personal oder Veranstaltungen auf eigenen Arealen) können neue Risiken schaffen. Aktualisieren Sie die Policen entsprechend, etwa durch Erweiterungen für Veranstalter- oder Cyber-Risiken, falls notwendig.

KEY TAKEAWAYS

1. E&O (Vermögensschadenhaftpflicht) deckt ausschliesslich finanzielle Verluste ab, die durch Beratungs- oder Organisationsfehler entstehen. Ein separates E&O-Konzept ist für Broker unverzichtbar, da reine Finanzschäden von der normalen Betriebshaftpflicht nicht getragen werden.
2. Betriebs- und Produkthaftpflicht schützt vor Schadensersatzansprüchen bei Personen- oder Sachschäden. Folgeschäden (Vermögensverluste) infolge solcher Verletzungen oder Schäden sind typischerweise mitversichert.
3. Die reine Vermittlertätigkeit gilt nicht als Produkt im Sinne des Produkthaftpflichtgesetzes. Die Deckung für Personen sowie Sachschäden erfolgt dann unter der Betriebshaftpflichtkomponente (Premises Liability). Je nach Aktivitäten ist der Einschluss der Produkthaftpflicht aber sinnvoll.
4. Wichtige Massnahmen: Überprüfen Sie Haftungsklauseln in Verträgen und Geschäftsbedingungen sorgfältig. Stimmen Sie Versicherungssummen auf das Geschäft ab und lassen Sie sich nötigenfalls als Mitversicherter auf den Policen der Chartergesellschaften eintragen. Ein spezialisierter Luftfahrtversicherungsbroker kann hier massgeblich unterstützen.

Stand: 26.10.2025

Autor: Aris M. Accola, Luftfahrtversicherungsbroker

Haftungsausschluss:

Die in diesem Dokument enthaltenen Informationen dienen ausschliesslich allgemeinen Informationszwecken und stellen keine Rechts-, Versicherungs- oder Finanzberatung dar. Trotz sorgfältiger Recherche kann keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte übernommen werden. **Um sicherzustellen, dass Sie die korrekte Deckung abschliessen, empfehlen wir Ihnen, sich von einem qualifizierten Versicherungsbroker beraten zu lassen.** Jede Versicherungssituation ist individuell, und eine professionelle Beratung ist unerlässlich, um Ihre spezifischen Bedürfnisse und Risiken angemessen abzudecken.